

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1962

Nummer 13

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1110	13. 2. 1962	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes	81

1110

**Gesetz
zur Änderung des Landeswahlgesetzes
Vom 13. Februar 1962**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1958 (GV. NW. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.“

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.“

c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er

a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält oder

b) nach Beginn der Einspruchsfrist (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt oder

c) infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körper-

lichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Wahlorgane sind

für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlprüfungsausschuß,

für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlprüfungsausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlprüfungsausschuß,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlprüfungsausschüsse.

Für die Briefwahl können mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlprüfungsausschüsse eingesetzt werden.“

3. An § 9 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Der Landeswahlprüfungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlprüfungsausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 3 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Der Kreiswahlprüfungsausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Kreiswahlprüfungsausschuß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung; § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.“

b) In Absatz 4 wird Buchst. a) ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Buchstaben b), c) und d) werden Buchstaben a), b) und c).

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 11 wird § 11 Abs. 1. Gleichzeitig werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.“
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes vom Kreiswahlleiter berufen werden.“

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung finden.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 erhalten folgende Fassung:
 „In größeren Gemeinden teilt der Gemeindedirektor das Gemeindegebiet in mehrere Stimmbezirke ein. Kleine Gemeinden und Gemeindeteile kann der Kreiswahlleiter mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Verwaltungsbezirks zu einem Stimmbezirk vereinigen; dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.“
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Die Einteilung der Gemeinde in Stimmbezirke ist öffentlich bekanntzugeben.“
- c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.“

8. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
 „In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.

9. § 18 wird ersatzlos gestrichen.

10. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.“

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 20 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Kreiswahlausschuß und der Landeswahlausschuß entscheiden spätestens am zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“
- b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.“

13. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.
 (2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landesreservelisten spätestens am achtzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 24 wird § 24 Abs. 1.
 b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 19 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.“

15. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.“

16. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

- (1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.
 (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
 (3) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
 (4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
 (5) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.“

17. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, in verschlossenem Wahlbrief
 a) seinen Wahlschein,
 b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.
 (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 27 Abs. 4), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.“

18. § 29 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen.“

19. Es wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Briefwahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallen.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist.

(3) Für die Stimmzählung gelten die §§ 28, 29 und 30 sinngemäß.

20. Am Ende des § 32 Abs. 2 Satz 8 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die in einem Wahlkreis gewählt sind.“

21. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltag, stirbt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Landeswahlleiter.“

c) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.“

22. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Die Wahl des Landtags, der dem am 6. Juli 1958 gewählten folgt, findet, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Die Ermächtigung zu §§ 8 bis 12 erhält folgende Fassung:

„§§ 8 bis 12 über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahllehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes.“

b) Die Ermächtigung zu §§ 27 und 28 erhält folgende Fassung:

„§§ 27 und 28 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät.“

c) Hinter der Ermächtigung zu §§ 27 und 28 wird folgende Ermächtigung eingefügt:

„§§ 28 a und 30 a über die Briefwahl.“

d) Die Ermächtigung zu § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können.“

e) Die Ermächtigung zu § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39 über die Erstattung der Wahlkosten, wobei besondere Zuschläge für solche Stimmbezirke vorgesehen werden können, in denen Stimmzählgeräte verwendet werden.“

f) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.“

g) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Landeswahlgesetzes bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Februar 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

— GV. NW. 1962 S. 81.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 5,66 DM.
